

# UEBERBAUUNGSPLAN NO. 1/01/1999

UND GEMISCHT-GERINGFUEGIGE AENDERUNG  
DES ZONENPLANES (BauV Art. 122)

DIE UEBERBAUUNGSORDNUNG BEINHALTET:

- UEBERBAUUNGSPLAN NO. 1/01/1999
- UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NO. 1/02/1999

DATUM : 11.08.1999, 15.12.1999, 12.10.2000, 30.10.2000, 12.02.2001

MST : 1 : 500

**GENEHMIGUNG**

**ANS** ARCHITEKTEN  
NOETHIGER/SCHLOSSER  
ARCHITEKTUR + RAUMPLANUNG  
Hauptstrasse 14  
3076 Worb  
Switzerland e-mail: info@ans-architekten.ch

Telefon 031 838 80 80  
Telefax 031 838 80 85

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

ORIENTIERUNGSVERSAMMLUNG AM 07.09.1999

MITWIRKUNGSFRIST VOM 03.09.1999 BIS 20.09.1999

VORPRUEFUNG VOM 05.07.2000 UND 02.11.2000

PUBLIKATION IM AMTSBLATT NR. VOM 04.11.2000

IM SCHWARZENBURGER ANZEIGER VOM 02.11. + 09.11.2000

OEFFENTLICHE AUFLAGE DER UEBERBAUUNGSORDNUNG UND GEMISCHT-GERINGFUEGIGEN AENDERUNG DES ZONENPLANES (BauV Art. 122)

VOM 03.11.2000 BIS UND MIT 04.12.2000

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM : 31.01.2001

ERLEDIGTE EINSPRACHEN : 0

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN : 3

RECHTSVERWAHRUNGEN : 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT  
WAHLERN AM 12.02.2001

NAMENS DES GEMEINDERATES WAHLERN  
DER PRaesIDENT : DER SEKRETAER :

RUDOLF KREBS JERO STERCH

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENGT :  
SCHWARZENBURG (GEMEINDE WAHLERN), DEN 28. März 2001

DER GEMEINDESCHREIBER : JERO STERCH

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FUER GEMEINDEN  
UND RAUMORDNUNG

28. AUG. 2001

## LEGENDE

- WIRKUNGSBEREICH
- PERIMETER FUER DEN ENSEMBLESCHUTZ
- BEREICHE DER LEITBILDER A-E MIT KONZEPTLOESUNG
- BAUFELDER LINDE SCHWARZENBURG AG UND PARZELLE 1717
- SCHUTZENSWERTE EINZELGEBAEUDE
- ERHALTENSWERTE EINZELGEBAEUDE
- GESTALTUNGSBAULINE
- VERBESSERUNGSWUERDIGE BAUTEN
- RICHTPLANGEBIET DORFPLATZ - DORFSTRASSE
- RICHTPLANGEBIET GEMEINDEVERWALTUNG
- RICHTPLANGEBIET PLATZ 'AM BACH'
- GARTENWIRTSCHAFTSZONE
- GARTENVORLAND
- OEFFENTLICHE FUSSWEGE (GRUNDBUCHL. GESICHERT)
- OEFFENTLICHE FUSSWEGE (GRUNDBUCHL. NICHT GESICHERT)
- SCHUTZ VON NATUROBJEKTEN

## HINWEISE

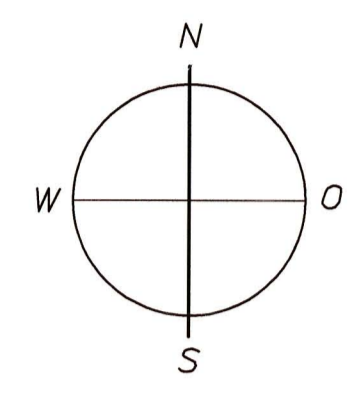
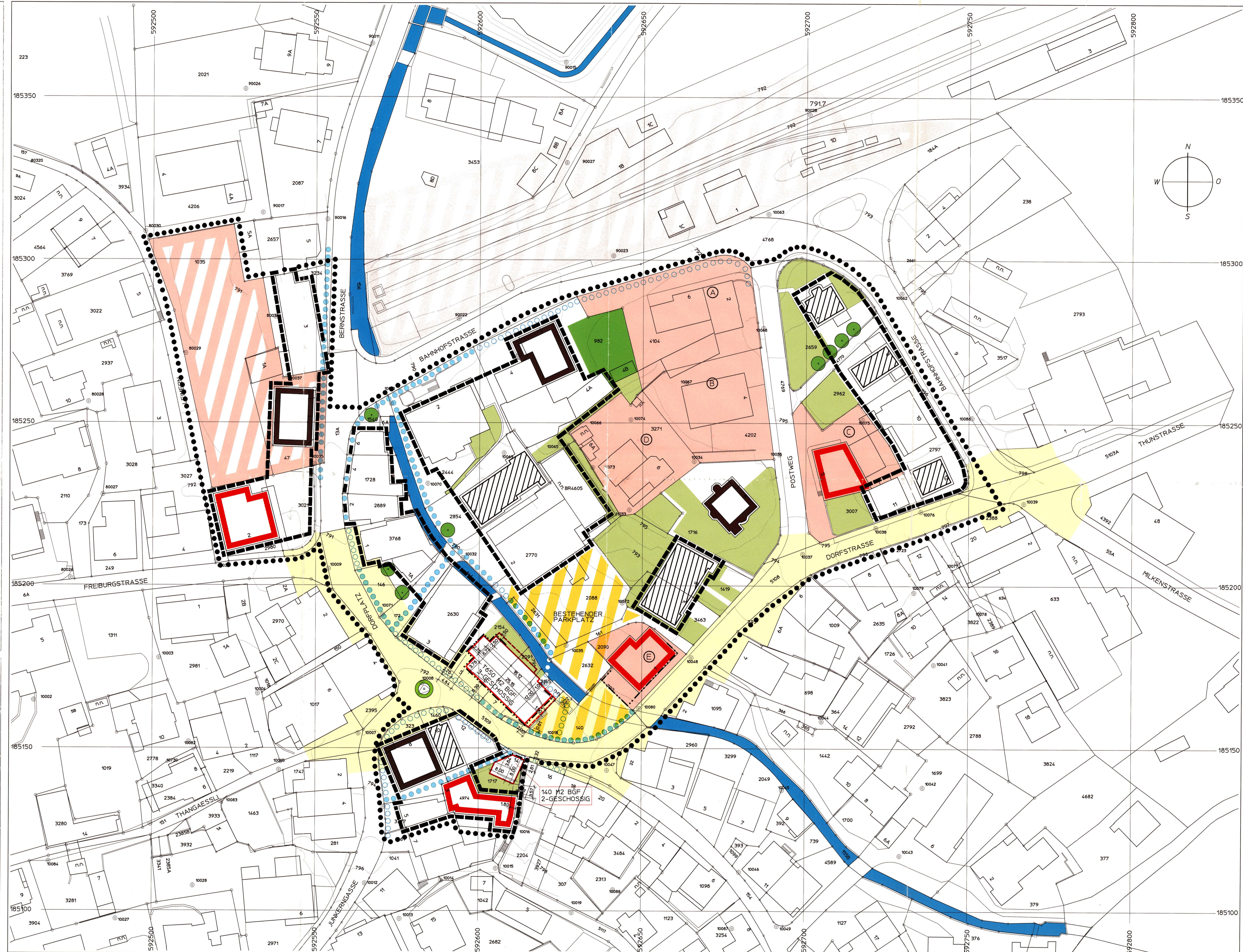
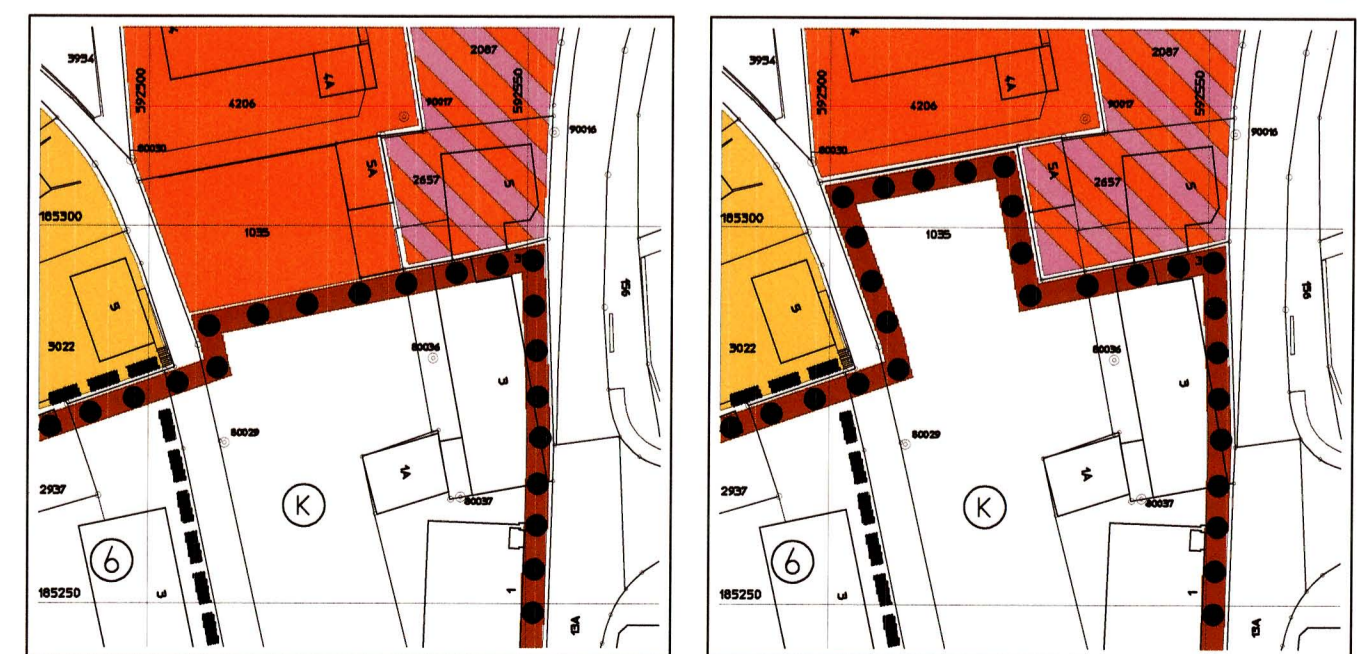
- DORFBACH
- BESTEHENDE HOCHSTAMMBAEUME (LAUBBAEUME)
- PERIMETER AREAL BLS-BAHNHOFWETTBEWERB

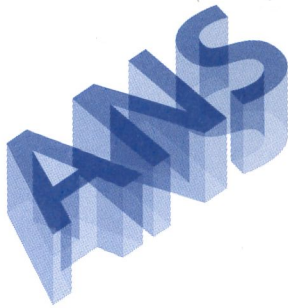
## GEMISCHT GERINGFUEGIGE AENDERUNG ZONENPLAN

ZONENPLANAUSSCHNITTE MST. 1:1000

- W2 WOHNZONE 2-GESCHOSSIG
- W3 WOHNZONE 3-GESCHOSSIG
- K KERNZONE MIT KERNZ. PLANUNG
- WG3 WOHN-GEWERBEZONE 3-GESCHOSSIG
- OSG ORTSBILD-SCHUTZ GEBIET
- ZPP ZONE MIT PLANUNGSPFLICHT

BESTEHEND NEU





**Architekten  
Nöthiger Schlosser**

**Architektur +  
Raumplanung**

Postfach

Hauptstrasse 14

3076 Worb

Tel. 031 838 80 80

FAX 031 838 80 85

Mail info@ans-architekten.ch

## **GEMISCHTE GEMEINDE WAHLERN**

---

**KERNZONENPLANUNG 3. ETAPPE, SCHWARZENBURG  
ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN ZU DER  
ÜBERBAUUNGSORDNUNG J + K No. 1 / 1999**

**GENEHMIGUNG**

---

Worb, 30. Oktober 2000

UeV Schwarzenburg

---

Überbauungsordnung J + K Nr. 1 / 1999  
Kernzonenplanung 3. Etappe, Schwarzenburg

---

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan Nr. 1/01/1999 mit Zonenplanänderung im  
gemischt-geringfügigen Verfahren  
(Art. 122 BauV)
- Überbauungsvorschriften Nr. 1/02/1999

Worb, den 22.07.1999 / 26.08.1999 / 23.08.00 / 19.08.00 / 21.09.00 / 30. 10. 2000

---

\\SERVER\daten\646 Schwarzenburg Kernzonenplanung\Doku und Berichte\Ueberbauungsvorschriften 05.doc

- Art. 1**
- Wirkungsbereich Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung J + K Nr. 1/1999 ist im Überbauungsplan Nr. 1/01/1999 mit einem punktierten Perimeter gekennzeichnet.
- Art. 2**
- Stellung zu der Grundordnung
- 1 Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Baureglement und der Zonenplan der Gemischten Gemeinde Wahlern.
  - 2 Im besonderen wird auf die Art. 46 und Art. 14 GBR hingewiesen.
- Art. 3**
- Inhalt des Überbauungsplanes
- 1 Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:
    - a) Perimeter für den Ensembleschutz
    - b) Bereiche der Leitbilder mit Konzeptlösung
    - c) Baufeld Linde-Schwarzenburg AG
    - d) Baufeld Parz. Nr. 1717
    - e) Schützenswerte Einzelgebäude
    - f) Erhaltenswerte Einzelgebäude
    - g) Gestaltungsbaulinie
    - h) Verbesserungswürdige Bauten
    - i) Richtplangebiet Dorfplatz-Dorfstrasse
    - j) Richtplangebiet Gemeindeverwaltung
    - k) Richtplangebiet Platz «Am Bach»
    - l) Gartenwirtschaftszone
    - m) Gartenvorland
    - n) Öffentliche Fusswege
    - o) Schutz von Naturobjekten
- Art. 4**
- Perimeter für den Ensembleschutz
- 1 Bestehende Bauten innerhalb des Perimeters für den Ensembleschutz dürfen abgebrochen und neu aufgebaut werden. Ausbauten und Nutzungsänderungen sind gestattet. Zu berücksichtigen ist die gute Eingliederung in die betroffene Gebäudegruppe, verbunden mit einer sorgfältigen Gestaltung<sup>1</sup>.
  - 2 Die bestehenden äusseren Abmessungen der Hauptbauten dürfen nicht überschritten werden.

---

<sup>1</sup> GBR, Art. 74, Abs. 4 und 5

- 3 Dachanpassungen, An- und Nebenbauten sind insgesamt im Rahmen von 10 % des oberirdischen Hauptvolumens gestattet.

#### Art. 5

Bereiche der Leitbilder A-E  
mit Konzeptlösungen

- 1 Die Leitbilder A-E bezwecken mit ihrer Stereometrie einen Lösungsvorschlag für den jeweiligen Standort, verweisen auf eine ortsbild-angepasste Gestaltung, geben Hinweise auf die Erschliessung und verfolgen die optimale Ausnutzung des Grundstückes.
- 2 Die Leitbildkonzepte <sup>1</sup> wiedergeben materielle und formelle Hinweise für die Bearbeitung des jeweiligen Projektes.
- 3 Werden innerhalb der Bereiche der Leitbilder Bauvorhaben bearbeitet, sind die Projektlösungen mit der PK <sup>2</sup> zu bereinigen.
- 4 Die Nutzungsmasse für die einzelnen Bereiche betragen:

Parz. Nr.	Leitbild- bezeichnung	BGF <sup>3</sup> min.	BGF <sup>3</sup> max.
4104	A	1'000 m <sup>2</sup>	1'200 m <sup>2</sup>
4202	B	800 m <sup>2</sup>	1'000 m <sup>2</sup>
3007	C	700 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>
3271	D	820 m <sup>2</sup>	900 m <sup>2</sup>
2090	E	260 m <sup>2</sup>	280 m <sup>2</sup>

#### Art. 6

Baufeld  
Linde-Schwarzenburg AG

- 1 Auf den Parzellen Nr. 2154, 2091, 2155 und einem Teil der Parzelle Nr. 140, können Fassaden bis an die Baufeldbegrenzungen gebaut werden, zu beachten ist die Anbaupflicht <sup>4</sup> gegen den Dorfplatz.
- 2 Die Geschosszahl des Gebäudes beträgt max. 3, die max. BGF umfasst 1'650 m<sup>2</sup>.
- 3 Wegweisend für die Projektierung des Neubaus ist das Wettbewerbsprojekt «Tilia».

#### Art. 7

Baufeld  
Parzelle Nr. 1717

- 1 Auf der Parzelle Nr. 1717 können Fassaden bis an die Baufeldbegrenzungen gebaut werden, zu beachten ist die Anbaupflicht <sup>4</sup> gegen den Dorfplatz.

---

<sup>1</sup> Anhang: Leitbild / Konzept A - E  
<sup>2</sup> PK: Planungskommission der Gemeinde  
<sup>3</sup> BauV Art. 92ff  
<sup>4</sup> UeV, Art. 11

- 2 Die Geschosshzahl des Gebäudes beträgt max. 2, der Dachausbau ist gestattet, die max. BGF<sup>1</sup> umfasst 140 m<sup>2</sup>.
- 3 Wegweisend für die Grundlagen des Baugesuches sind die Pläne der Voranfrage vom 10.12.1998.

#### Art. 8

Schützenswerte  
Einzelgebäude

- 1 Die im Überbauungsplan bezeichneten schützenswerte Einzelgebäude stehen unter Schutz und dürfen restauriert, renoviert und umgebaut werden, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Der Ablauf der Projektierungsphase richtet sich nach dem GBR<sup>2</sup>.

#### Art. 9

Erhaltenswerte  
Einzelgebäude

- 1 Die im Überbauungsplan bezeichneten erhaltenswerten Einzelgebäude dürfen nach den näheren Bestimmungen des GBR<sup>3</sup> renoviert und umgebaut werden. Der Ablauf der Projektierungsphase richtet sich nach dem GBR.

#### Art. 10

Gestaltung von Neu- und  
Umbauten

- 1 Der Gestaltung von Gebäuden wird besondere Beachtung geschenkt.
- 2 Bei Restaurationen, Renovationen, Um- und Anbauten von geschützten oder erhaltenswerten Gebäuden, sind die orts- und bautypischen Gestaltungselemente zu berücksichtigen. Die Projekte sind mit der kantonalen Fachinstanz zu erarbeiten.
- 3 Neubauten, Neubauteile, dem Gebäude angefügte bauliche Elemente oder freistehende Nebenbauten, sind zeitgemäss zu gestalten, Imitationen alter Bau- und Gestaltungsstile sind nicht erwünscht.
- 4 Hauptgebäude, die neu erstellt werden, müssen symmetrische Dächer aufweisen, kleinere An- und Nebenbauten dürfen mit Flach- oder Pultdächern versehen werden.
- 5 Materialien und Farben sind der typischen Umgebung anzugleichen. Dacheindeckungen sind mit rötlichen bis rehbraunen Ziegeln auszuführen. Blecheindeckungen mit Kupfer oder anderen matten Materialien sind auf Dächern nur partiell (z. B. Rand- oder

---

<sup>1</sup> BauV. Art. 93

<sup>2</sup> GBR, Art. 74, Abs. 6

<sup>3</sup> GBR, Art. 74, Abs. 8

Traufzonen) und auf Nebenbauten gestattet.

- 6 Im Rahmen der Abs. 1 – 5 wird empfohlen, vor dem Baugesuchverfahren, für entsprechende Projekte eine Voranfrage an die Gemeinde einzureichen.

#### Art. 11

Gestaltungsbaulinie

- 1 Die Gestaltungsbaulinie bestimmt den Verlauf von Fassadenfluchten, dorfbaulich wichtigen Gebäudeecken, Lage und Umriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen<sup>1</sup>.
- 2 Die Häuser «Linde-Schwarzenburg AG» und dasjenige auf Parz. Nr. 1717 müssen direkt an die Gestaltungsbaulinie gebaut werden. Die Lage und Umrisse der Häuser sind im UeP definiert.

#### Art. 12

Verbesserungswürdige  
Bauten

- 1 Die im Überbauungsplan bezeichneten verbesserungswürdigen Bauten auf den Parz. Nr. 2980, 2090, 3007 (Postweg 5) und 4947 sind im Zuge von Umbau- und Renovationsarbeiten, der unmittelbaren Umgebung sowie dem Ortsbildschutzgebiet<sup>2</sup> anzupassen und einzuordnen.
- 2 Der Gestaltung der Fassaden, der Auswahl von Materialien und der veränderbaren Volumetrie der Dächer ist, zusammen mit den Dachaufbauten und den Proportionen des Gesamtvolumens der Bauten, grosse Sorgfalt zu widmen.
- 3 Es können auch partielle Bauteile im Zuge von Renovations- und Umbauten im Sinne von Abs. 1 ästhetisch dem Ortsbild angepasst werden.

#### Art. 13

Umgebungsgestaltungsplan

- 1 Für Neu- und Umbauten innerhalb dem Wirkungsbereich der UeO, ist ein Umgebungsgestaltungsplan zu erbringen. Zur Beurteilung des Projektes kann die Behörde im Sinne des BewD<sup>3</sup> weitere Unterlagen verlangen.
- 2 Für die gesamtheitliche Beurteilung des Projektes, ist sowohl die nachbarliche Umgebung, wie auch die Umrisse der Nachbarfassaden darzustellen.

---

<sup>1</sup> BauG, Art. 91

<sup>2</sup> GBR, Art. 74, Abs. 4

<sup>3</sup> BewD, Art. 15

#### Art. 14

Richtplangebiet  
Dorfplatz-Dorfstrasse

- 1 Das Richtplangebiet «Dorfplatz – Dorfstrasse» ist integriert im Überbauungsplan Nr. 1/01/1999. Der Richtplan<sup>1</sup> muss die Ordnung der raumwirksamen Tätigkeiten aufzeigen und zu einer gesamtheitlichen Lösung führen.
- 2 Der zu erarbeitende Richtplan<sup>2</sup> regelt den Ausbau der Dorfstrasse, schafft Möglichkeiten der Gestaltung und Materialisierung von Plätzen, Vorplätzen, Strassenflächen und Strassenräumen, ordnet den rollenden und ruhenden Verkehr und sichert zeitgemässe Fussgängerlösungen.
- 3 Die Realisierung einzelner Etappen erfolgt im Zusammenhange mit Baugesuchen betroffener Parzellen, nach Ermessen der Grundeigentümer oder nach Beschlüssen des Gemeinderates.

#### Art. 15

Richtplangebiet  
«Gemeindeverwaltung»  
a) Zweck

b) Primärziel

c) Nutzungsart- und Mass

d) Planungspräferenzen

e) Ortsbildschutz,  
Tektonik

- 1 Das Richtplangebiet «Gemeindeverwaltung» ist im Überbauungsplan Nr. 1/01/1999 integriert. Zweck des Richtplanes ist es, Nutzung, Erschliessung und die Gestaltung für die Parz. Nr. 47 und 1035 zu erarbeiten.
- 2 Der zu erarbeitende Richtplan muss eine für den Ort verträgliche dorfbauliche Lösung für die Schliessung der vorhandenen Baulücke, zwischen dem geschützten Gemeindehaus und den Bauten längs der «Leimern», nachweisen.
- 3 Die Nutzungsarten umfassen die Kernzonennutzungen<sup>3</sup> und die notwendigen Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen. Das Nutzungsmass bestimmen die Bedingungen des Ortsbildschutzes<sup>4</sup>, an diesem Ort beträgt es max. 3 Geschosse mit Dachausbau.
- 4 Innerhalb der reglementarischen Bauabstände<sup>5</sup>, definiert durch Strassen- und Gebäudeabstände sowie einem gebührenden Abstand von schützenswerten Gebäude (Gemeindeverwaltung), können Neubauten angeordnet werden.
- 5 Die Situationslösung der Neubauten muss ein tektonisches Gesamtbild ergeben, das sich in den Volumen, der Dachlandschaften und den Proportionen den Richtlinien des Ortsbildschutzes<sup>6</sup> unterzieht.

---

<sup>1</sup> BauG, Art. 57, Art. 68 und BauV Art. 111

<sup>2</sup> GBR, Art. 46, Abs. 1

<sup>3</sup> GBR, Art. 46, Abs. 1

<sup>4</sup> GBR, Art. 74, Abs. 1 - 5

<sup>5</sup> GBR, Art. 14

<sup>6</sup> GBR, Art. 74, Abs. 1 - 5

- f) Platz, Fussgänger,  
Verkehr
- 6 Im Bereich des geschützten Gebäudes der Gemeinde und der Neubauten ist ein verkehrsfreier Platz zu gestalten, für Fussgänger und Rollstühle begeh- resp. befahrbar. Der Verkehr resp. die Parkierung ist derart anzulegen, dass weder die Neubauten noch die Nachbarbauten gestört werden.

**Art. 16**

Richtplangebiet  
Platz «Am Bach»

- 1 Die im Überbauungsplan gelb schraffierte Fläche umfasst den Ort des neuen Platzes «Am Bach» und dessen Zugangsbereiche.
- 2 Die bestehende (untere) Ebene, nordöstlich des Dorfbaches, bleibt der Parkierung vorbehalten.
- 3 Auf einer oberen Ebene soll der neue Dorfplatz mit unterschiedlichsten Nutzungen (Markt, Ausstellungen, Unterhaltung u.a.m.) entstehen. Über die Parz. Nr. 140 entsteht von der Dorfstrasse eine direkte Verbindung auf den Platz.
- 4 Der neue Platz ist mit optimal gestalteten Übergängen und Abschlüssen gegen die verschiedenartigen Nachbarschaften abzugrenzen.
- 5 Die Gestaltung des neuen Platzes, in den horizontalen und vertikalen Dimensionen, ist ortsbildgerecht, aber zeitgemäss auszuführen.

**Art. 17**

Gartenwirtschaftszone

- 1 Die Gartenwirtschaftszone ergänzt im Freien den bestehenden Restaurationsbetrieb «Restaurant Bahnhof», andere Nutzungen sind nicht zugelassen.
- 2 Betriebsbedingte Bauten und Anlagen sind gestattet. Diese Einrichtungen haben auf das schützenswerte Einzelgebäude Rücksicht zu nehmen.

**Art. 18**

Gartenvorland

- 1 Im Gartenvorland, das den Hausgärten vorbehalten ist, sind Gartenhäuschen und Pergolas im Umfang von max. 8 m<sup>2</sup> zugelassen.
- 2 Unter der Voraussetzung, dass in der näheren Umgebung genug Grünraum verbleibt, können auch andere unbewohnte Nebenbauten (z.B. Kleintierställe, Schopfbauten, Autounterstände, etc.) bewilligt werden, sofern diese in der umgebenden Bebauung nicht störend wirken. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass andere Lösungen unmöglich oder unzumutbar wären.

**Art. 19**

- Öffentliche Fusswege
- 1 Die öffentlichen Fusswege sind innerhalb dem Planungssperimeter als öffentlich-rechtlicher Sachverhalt verzeichnet.
  - 2 Dort wo diese Einträge noch fehlen, bedarf es entsprechenden Nachträgen durch die betroffenen Parteien (Grundeigentümer, Gemeinde).

**Art. 20**

- Schutz von Naturobjekten
- 1 Die im Knotenpunkt Dorfplatz-Junkerngasse stehende Linde ist geschützt.
  - 2 Beim Niedergang ist ein artengleicher Ersatz zu gewährleisten.

**Art. 21**

- Lärmschutz
- 1 Innerhalb des Perimeters der Überbauungsordnung gilt die ES III (LSV).

**Art. 22**

- Hochwasserschutz  
Dorfbach
- 1 Als Hinweis für die Projektierung von Bauten und Anlagen ist der Überflutungsplan <sup>1</sup> vom 19.08.1994 zu beachten.

**Art. 23**

- Autoabstellplätze
- 1 Grundeigentümer sind bei Neubauten, Umnutzungen oder Wohnungseinbauten in best. Bauten verpflichtet, die notwendigen Auto- und Veloabstellplätze im Sinne der BauV<sup>2</sup> nachzuweisen.
  - 2 Dort wo Autoabstellplätze nicht erstellt werden können, ist der Gemeinde nach Parkplatz-Reglement Ersatzabgabe zu entrichten.
  - 3 Autoabstellplätze entlang von Strassen sind mit den zuständigen Strassenaufsichts-Behörden abzusprechen.

**Art. 24**

Im potentiellen Überflutungsgebiet entlang dem «Dorfbach» gelten die Bestimmungen des Hochwasserschutzes<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> BauG, Art. 6 und WBG, Art. 7

<sup>2</sup> BauV, Art. 49 ff vom 01.03.2000

<sup>3</sup> GBR, Art. 79

**Art. 25**

Ablösung von  
Dienstbarkeiten

- 1 Für die Ablösung von Dienstbarkeiten, die der Überbauungsordnung widersprechen, gilt das BauG<sup>1</sup>.

**Art. 26**

Inkrafttreten

- 1 Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> BauG, Art. 126, Abs. 1b und Abs. 2

<sup>2</sup> BauV, Art. 110

UeV Schwarzenburg

---

## Genehmigungsvermerke

Orientierungsversammlung	am	07.09.1999
Mitwirkungsfrist	vom	03.09.1999 bis 20.09.1999
Vorprüfung	vom	05.07.2000 und 02.11.2000
Publikation Amtsblatt	vom	04.11.2000
im Schwarzenburger Anzeiger	vom	02.11. + 09.11.2000
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 03.11.2000 bis 04.12.2000		
Einsprachenverhandlungen am		31.01.2001
Erledigte Einsprachen		0
Unerledigte Einsprachen		3
Rechtsverwahrungen		0

---

Beschlossen durch den Gemeinderat  
der gemischen Gemeinde Wahlern am 12.02.2001

Der Präsident  
Rudolf Krebs

Der Sekretär  
Juerg Sterchi

  
.....

  
.....

---

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber  
Juerg Sterchi

Schwarzenburg, 28. März 2001  
.....

  
.....

---

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

28. AUG. 2001



---

## Anhang

Leitbilder A, B, C, D und E

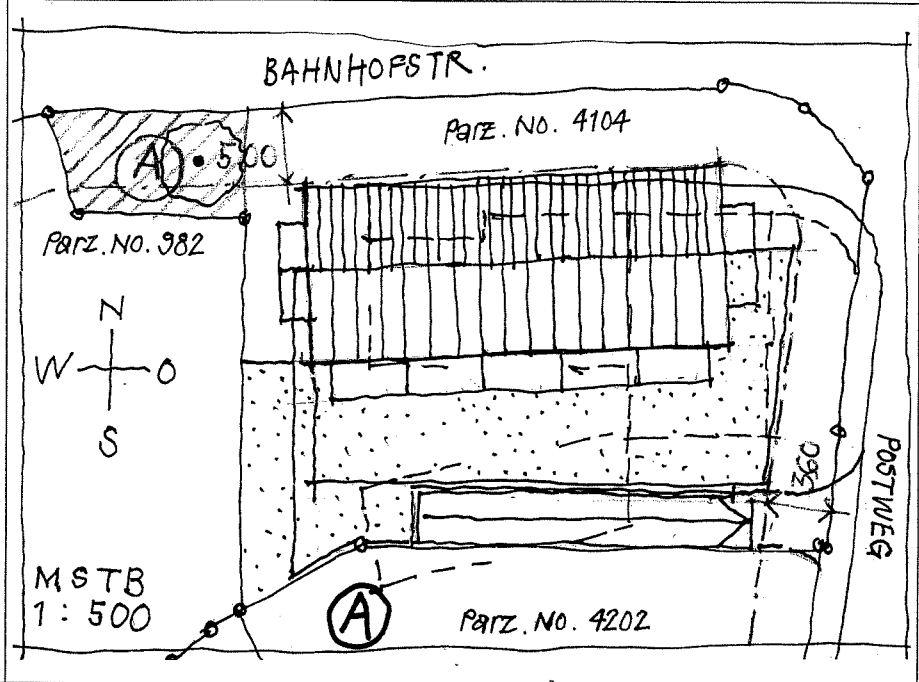
---

Anhang

<b>LEITBILD / KONZEPT</b>	<b>KERNZONEN-PLANUNG 3. Etappe</b>	<b>Blatt Nr. A</b> <b>Datum: 30.10.2000</b>
---------------------------	------------------------------------	--

**Gegenstand:** Parz. Nr. 4104, Bahnhofstrasse 6 + 2  
**Ziel:** Verbesserte Ausnutzung der Parz. mit einfacher kubischer Form des Hauptbaues, zeitgemässer Ästhetik

- Daten Merkmale Beurteilung**
- Baujahr ~ 1958
  - Eckparzelle
  - Baustil – profan, simpel
  - Abbruch jederzeit ohne Folgen möglich
  - Umbau möglich
  - Inhalt der Parz. 1'289 m<sup>2</sup>
  - Zusammenbau oder gemeinsame Planung mit Parz. 4202 möglich



- Konditionen für die Projektierung (Neu- oder Umbau)**
- Rücksichtnahme auf die Planung Bahnhofplatz (BLS-Bahnhofwettbewerb)
  - Mögliche Abtretung des Parzellenteiles (A) an die Gartenwirtschaft als Gartenwirtschaftszone ohne Nutzungsverlust von BGF z.G. Parz. Nr. 4104
  - Zufahrt nur von Postweg möglich
  - 3 Geschosse mit mögl. Dachausbau

**Gemeindebaureglement (Baupolizeiliche Bestimmungen)**

• Strassenabstände	– Bahnhofstrasse (Hauptverkehrsstrasse)	5.00 m
	– Postweg (Erschliessungsstrasse)	3.60 m
• Nutzungsart, Nutzungsmass	– GBR, Art. 46	

- Auflagen für Projektierung**
- UeP + UeV der Kernzonenplanung III. Etappe

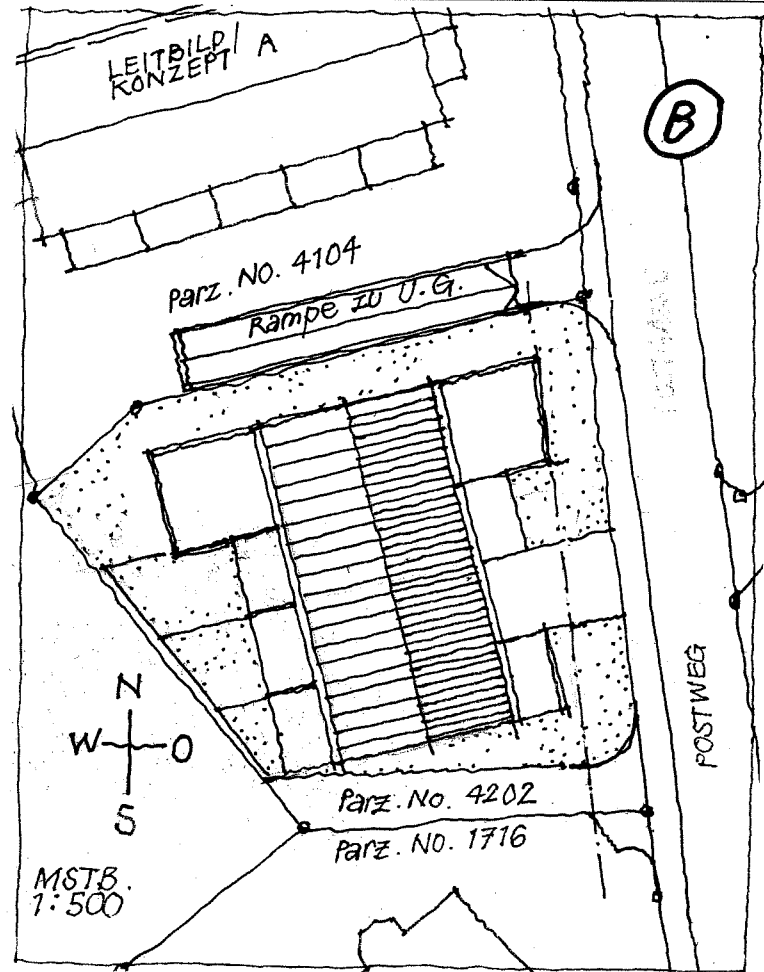
- Empfehlungen für Projektierung**
- Früher Kontakt mit Bauverwaltung empfohlen, Lösungsmöglichkeiten diskutieren

- Vorgehensweise während der Projektierung**
- Koordinationen: BLS
  - Voranfrage empfohlen

- Beteiligte Stellen**
- Bauverwaltung
  - Planungskommission
  - Baukommission
  - Ästhetik-Kommission

**LEITBILD /  
KONZEPT****KERNZONEN-  
PLANUNG 3. Etappe****Blatt Nr. B**  
**Datum: 30.10.2000****Gegenstand:** Parz. Nr. 4202, Postweg 4 (Telefonzentrale)**Ziel:** Verbesserte Nutzung der Parz. mit Kernzonennutzungsmöglichkeiten (Arbeiten, DL, Wohnen). Im Falle eines Abbruches der Zentrale, Neuorientierung der Baute in die W-O-Richtung, gemeinsame Bauteile mit Parz. 4104 (z.B. Einstellhalle), tectonisch einfacher Baukörper mit zeitgemässer Ästhetik. Der bestehende Baukörper kann auch umgenutzt und baulich ergänzt werden, bedarf aber einer ortsangepassten Umgebungsgestaltung.**Daten****Merkmale****Beurteilung**

- Baujahr ~ 1975
- Eingeschlossene Parz. mit viel verschlossenen Bodenflächen
- Baustil-Vortäuschung einer ortsüblichen Nutzung mit Hilfe der Fassadengestaltung
- Abbruch jederzeit möglich
- Umbau möglich
- Baulich gemeinsam genutzte Bauteile mit Parz. Nr. 4104 möglich
- Inhalt der Parz. 966 m<sup>2</sup>

**Konditionen für die Projektierung (Neu- oder Umbau)**

- «Ortsbildangepasste Neubaulösung» oder neue Anbauten an bestehende Gebäude
- Gestaltung der gem. Einfahrt zu Parz. 3271, Zufahrt vom Postweg gegeben
- 3 Geschosse mit mögl. Dachausbau

**Gemeindebaureglement (Baupolizeiliche Bestimmungen)**

- Strassenabstand – Postweg 3.60 m
- Nutzungsart GBR, Art. 46

**Auflagen für Projektierung**

- UeP + UeV der KZP III. Etappe

**Empfehlungen für Projektierung**

- Früher Kontakt mit Bauverwaltung empfohlen, Lösungsmöglichkeiten diskutieren

**Vorgehensweise während der Projektierung**

- Koordinationen Post (Parz. Nr. 4104)
- Voranfrage empfohlen

**Beteiligte Stellen**

- Bauverwaltung
- Planungskommission
- Baukommission
- Ästhetik-Kommission

**LEITBILD /  
KONZEPT**

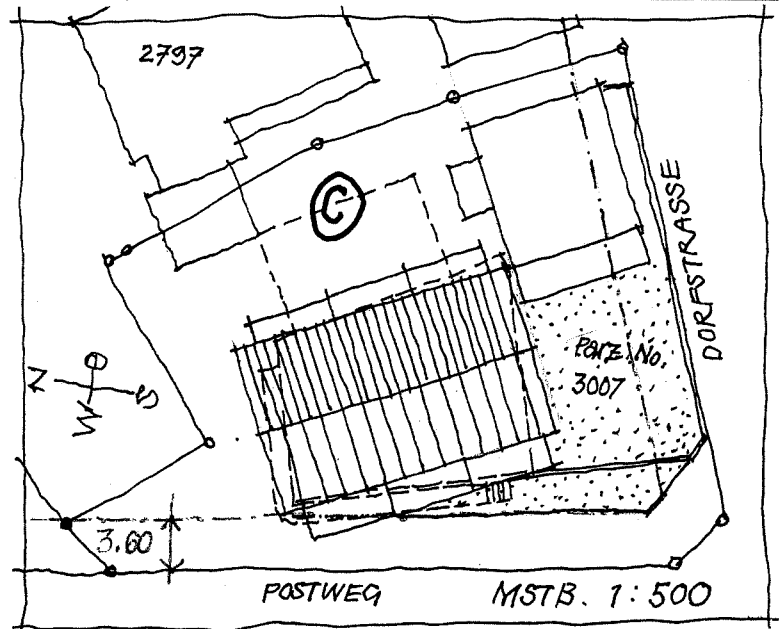
**KERNZONEN-  
PLANUNG 3. Etappe**

**Blatt Nr. C  
Datum: 30.10.2000**

**Gegenstand:** Parz. Nr. 3007, Postweg  
**Ziel:** Korrektur des best. Gebäudevolumens mit einfacher kubischer Form, optimale Ausnutzung mit Neubauersatz

**Daten  
Merkmale  
Beurteilung**

- Baujahr ~ 1960
- Baustil – Gewerbehausstil, zweckmässig, aber simpel
- Fassadengestaltung und Grunrissform unästhetisch für die Ansprüche der Kernzone
- Abbruch möglich
- Umbau für Wohn- und Büronutzung unökonomisch
- Inhalt Parz. 1049 m<sup>2</sup>



**Konditionen für die Projektierung (Neu- oder Umbau)**

- Vorgarten von Haus Nr. 11 in die Projektierung miteinbeziehen, gleichzeitig Rücksichtnahme mit Neubau
- Bedachung Neubau gleichgeneigtes Satteldach mit Dachgeschoss
- 3 Geschosse mit mögl. Dachausbau

**Gemeindebaureglement (Baupolizeiliche Bestimmungen)**

- Strassenabstand – Postweg (Erschliessungsstrasse) 3.60 m
- Nutzungsart, Nutzungsmass – GBR, Art. 46 • Ortsbildschutz GBR, Art. 74, Abs. 4

**Auflagen für Projektierung**

- UeP + UeV der Kernzonenplanung III. Etappe

**Empfehlungen für Projektierung**

- Orientierung aller Nachbarn
- Früher Kontakt mit Bauverwaltung

**Vorgehensweise während der Projektierung**

- Koordination mit Gemeinde
- Voranfrage empfohlen

**Beteiligte Stellen**

- Bauverwaltung
- Planungskommission
- Baukommission
- Ästhetik-Kommission

**LEITBILD /  
KONZEPT**

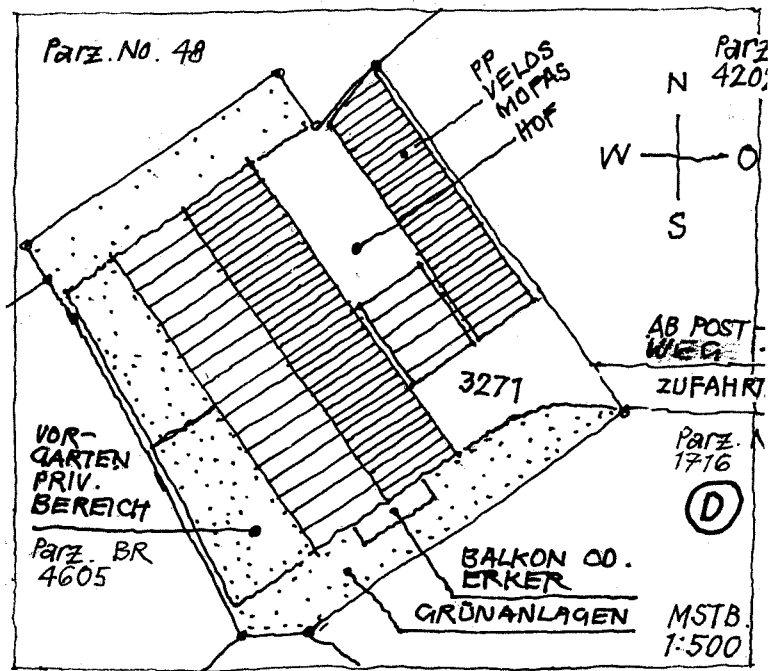
**KERNZONEN-  
PLANUNG 3. Etappe**

**Blatt Nr. D**  
**Datum: 30.10.2000**

**Gegenstand:** Parz. Nr. 3271, Postweg 6  
**Ziel:** Verbesserte Nutzung der Parz. mit Kernzonennutzungsmöglichkeiten (Arbeiten, DL, Wohnen). Falls das Gebäude abgebrochen wird, ist eine einfache tektonische und ästhetische Lösung zu suchen. Die vorgeschlagene Situationslösung setzt voraus, dass nebst einer gesteigerten Nutzung auch ein zeitgemässes, modernes Gebäude entstehen muss, Imitationen jeglicher Art sind unerwünscht.

**Daten  
Merkmale  
Beurteilung**

- Baujahr .....  
«gefangene» Parzelle, erschlossen durch DES ab Postweg, angenehme Umgebungsgestaltung
- Das Gebäude ist ein «Tätschhaustyp», allerdings ohne jeglichen denkmalpflegerischen «Wert»
- Abbruch jederzeit möglich
- Ein Umbau wird nicht empfohlen (Ökonomieerwartung schlecht)
- Inhalt der Parz. 941 m<sup>2</sup>



**Konditionen für die Projektierung**

- «Ortsbildangepasstes» Bauvolumen, 2 Geschosse mit Dachausbau, zeitgemässe, moderne Ästhetik. Zufahrt nur ab Postweg.
- Problem: Parkplätzchen!

**Gemeindebaureglement (Baupolizeiliche Bestimmungen)**

- Nutzungsart, Nutzungsmass – GBR Art. 46
- Ortsbildschutz GBR, Art. 74, Abs. 4

**Auflagen für Projektierung**  
UeP + UeV KZP III. Etappe

**Empfehlungen für Projektierung**  
• Sehr früher Kontakt mit Bauverwaltung

**Vorgehensweise während der Projektierung**

- Koordinationen Swisscom, Migros, Rest. Bahnhof
- Voranfrage empfohlen

**Beteiligte Stellen**

- Bauverwaltung
- Planungskommission
- Baukommission
- Ästhetik-Kommission

**LEITBILD /  
KONZEPT**

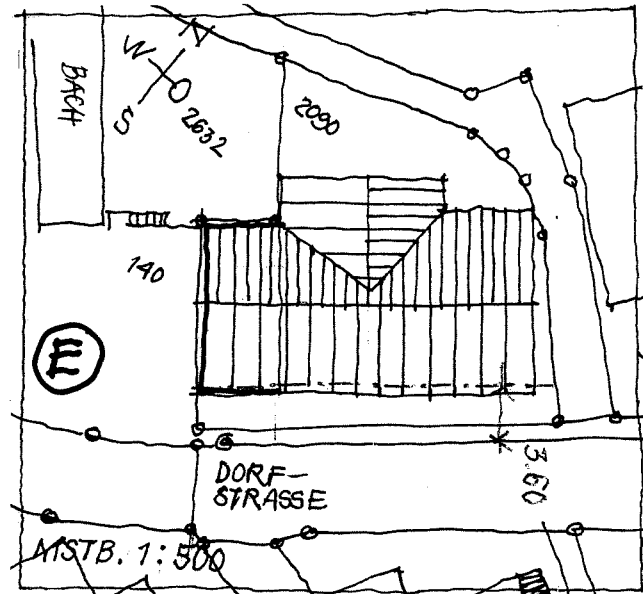
**KERNZONEN-  
PLANUNG 3. Etappe**

**Blatt Nr. E**  
**Datum: 30.10.2000**

**Gegenstand:** Parz. Nr. 2090, Dorfstrasse 1  
**Ziel:** Verbesserung der Dachlandschaft und Korrektur der ästhetischen Gestaltung der Fassaden

**Daten**  
**Merkmale**  
**Beurteilung**

- Baujahr ~ 1965
- Baustil – profan, simpel
- Dachform für Lage in Kernzone falsch
- Abbruch jederzeit möglich
- Umbau möglich
- Inhalt der Parz. ca. 440 m<sup>2</sup>
- Gestaltungsbaulinie aus dorfbaulicher Sicht notwendig



**Konditionen für die Projektierung (Neu- oder Umbau)**

- Absprache mit Besitzer Parz. Nr. 140 zur Erreichung eines Näherbaurechtes für die Vergrößerung der Geschossflächen, gleiches gilt für Parz. Nr. 2632
- Neubau eines gleichneigten Satteldaches, Neigung min. 35°
- Dachausbau gestaltet, Geschossigkeit des Hauses halten

**Gemeindebaureglement (Baupolizeiliche Bestimmungen)**

- Strassenabstand – Dorfstrasse (Gemeindestrasse) 3.60 m
- Nutzungsart, Nutzungsmass – GBR, Art. 46 • Ortsbildschutz GBR, Art. 74, Abs. 4 und 9

**Auflagen für Projektierung**

- UeP + UeV der Kernzonenplanung III. Etappe

**Empfehlungen für Projektierung**

- Früher Kontakt mit Gemeinderat und Bauverwaltung empfohlen (wegen Näherbaurecht)

**Vorgehensweise während der Projektierung**

- Koordination mit Gemeinde
- Voranfrage empfohlen

**Beteiligte Stellen**

- Gemeinderat
- Planungskommission
- Bauverwaltung
- Baukommission
- Ästhetik-Kommission

# GEMISCHTE GEMEINDE WAHLERN

UEBERBAUUNGSORDNUNG J+K NO. 1/1999 "KERNZONENPLANUNG 3. ETAPPE"

ABAENDERUNG UEBERBAUUNGSPLAN  
TEILAUSSCHNITT NO. 1/01/2003  
GEMAESS BauV Art. 122, Abs. 5

DIE UEBERBAUUNGSORDNUNG BEINHÄLTET:

- UEBERBAUUNGSPLAN NO. 1/01/1999
- ABGEÄNDERTER UEBERBAUUNGSPLAN TEILAUSSCHNITT NO. 1/01/2003
- UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NO. 1/02/1999

DATUM : 02.09.2003

MST : 1 : 500

**GENEHMIGUNG**



ARCHITEKTEN  
NOETHIGER/SCHLOSSER  
ARCHITEKTUR + RAUMPLANUNG  
Hauptstrasse 14  
3076 Worb

Telefon 031 838 80 80  
Telefax 031 838 80 85  
Switzerland e-mail: info@ans-architekten.ch

## LEGENDE

- WIRKUNGSBEREICH (UeP NO. 1/01/1999, TEILAUSSCHNITT)
- RICHTPLANGEBIET DORFPLATZ - DORFSTRASSE (ALT)
- REDUZIERTES RICHTPLANGEBIET
- RICHTPLANGEBIET DORFPLATZ - DORFSTRASSE (NEU)

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 18.09.2003 + 25.09.2003  
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 17.09.2003

OEFFENTLICHE AUFLAGE  
VOM 18.09.2003 BIS UND MIT 20.10.2003

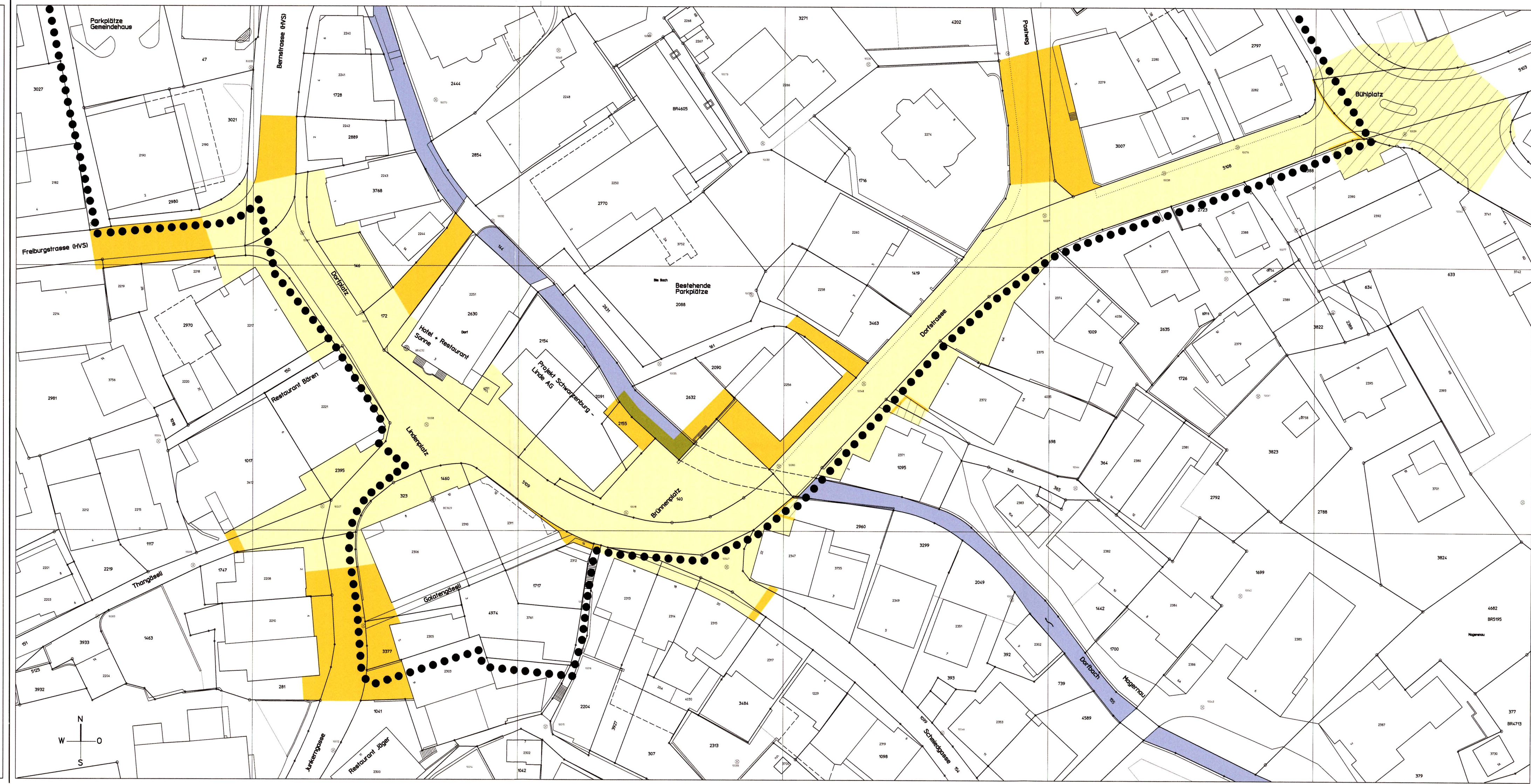
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM \_\_\_\_\_  
ERLEDIGTE EINSPRACHEN : \_\_\_\_\_  
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN : \_\_\_\_\_  
RECHTSVERWAHRUNGEN : \_\_\_\_\_

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 17.11.2003

DER PRAESIDENT : \_\_\_\_\_  
DER GEMEINDESCHREIBER *B. Wauer*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT :  
SCHWARZENBURG, DEN 26.11.2003 DER GEMEINDESCHREIBER *B. Wauer*

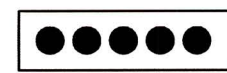
GENEHMIGT DURCH DAS AMT FUER GEMEINDEN  
UND RAUMORDNUNG, AM 12. Dez. 2003



# LEGENDE

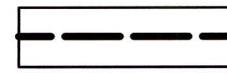
## WIRKUNGSBEREICH

ÜBERBAUUNGSORDNUNG



## ZONENÄNDERUNG

BESTEHEND: BAUERNHOFZONE



NEU: KERNZONE



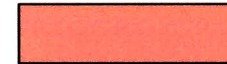
## NUTZUNG

MAXIMALES MASS DER BRUTTOGESCHOSSFLÄCHEN (M2) **B:** .....



## EINZELBAUTEN

GESCHÜTZTER EINZELBAU



GESCHÜTZTE FASSADE

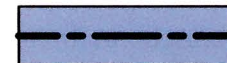


STÖRENDE BAUTEN

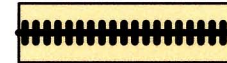


## BAUFELDER

PERIMETER FÜR ENSEMBLESCHUTZ



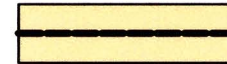
BAUFELDER FÜR UM- UND NEUBAUTEN



EINSTELLENHALLENBEREICHE



BAUFELDER FÜR LAUBEN UND EINGÄNGE



## ERSCHLIESSUNG

ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG -TROTTOIR



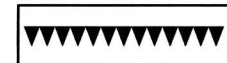
-ÖFF. FUSSWEG



PRIVATE ERSCHLIESSUNG -FAHRWEG



-BEREICHE FÜR  
EINSTELLHALLEN  
EIN- UND AUSFAHRTEN



## AUSSENÄUßE

GESCHÜTZTE KAPELLENUMGEBUNG



GARTENLAND



GEMEINSCHAFTLICH NUTZBARER  
AUSSENRAUM PARZELLE 1661

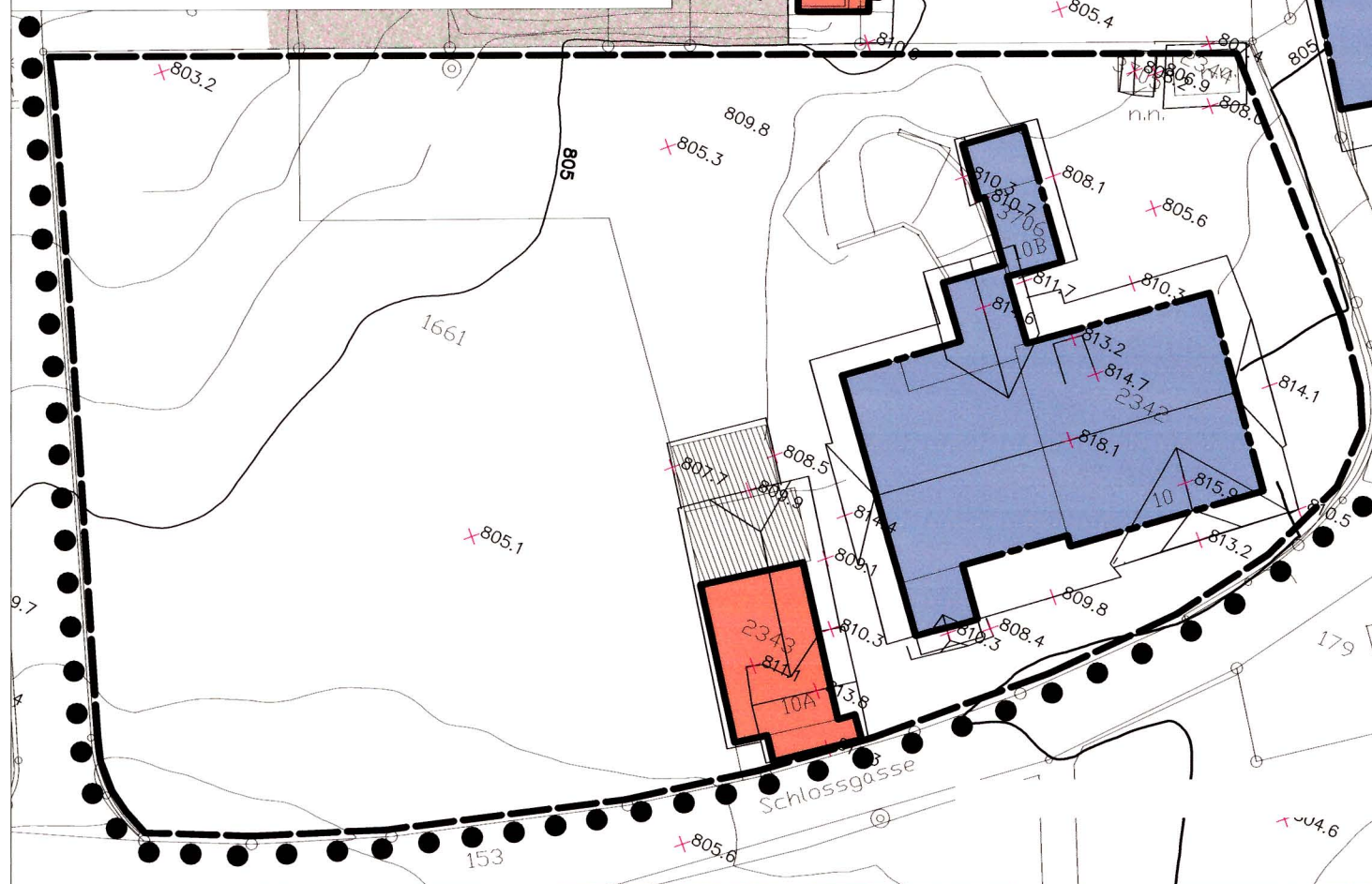


GESCHÜTZTE BÄUME

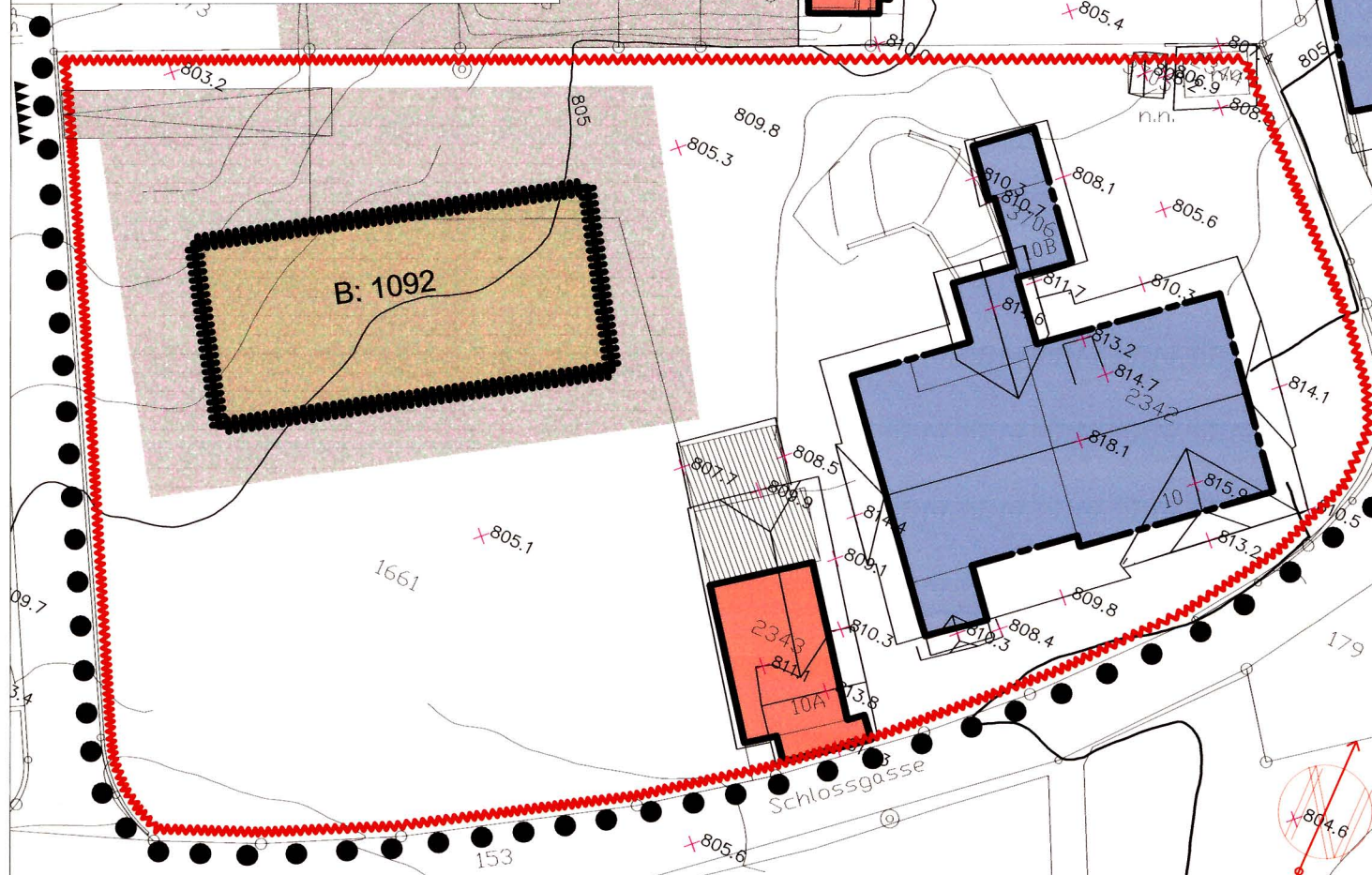


# GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG ZONENPLAN, PARZELLE 1661

ZONENPLAN BESTEHEND MST.: 1/500



ZONENPLAN NEU MST.: 1/500



# GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsfrist vom 10.04.2007 bis 30.04.2007

Vorprüfung vom 07.08.2007

Publikation im Amtsblatt vom 14.11.2007

Im Schwarzenburger Anzeiger vom 08. und 15.11.2007

Öffentliche Auflage vom 15.11.2007 bis und mit 14.12.2007

Einspracheverhandlung am : —

Erlidigte Einsprachen : —

Unerlidigte Einsprachen : —

Rechtsverwahrungen : —

**BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT  
WAHLERN AM 14.01.2008**

Namens des Gemeinderates Wahlern

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG  
WAHLERN AM 31.03.2008**

Namens der Gemeindeversammlung Wahlern:

Der Versammlungsleiter:

Die Sekretärin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

26. MAI 2008

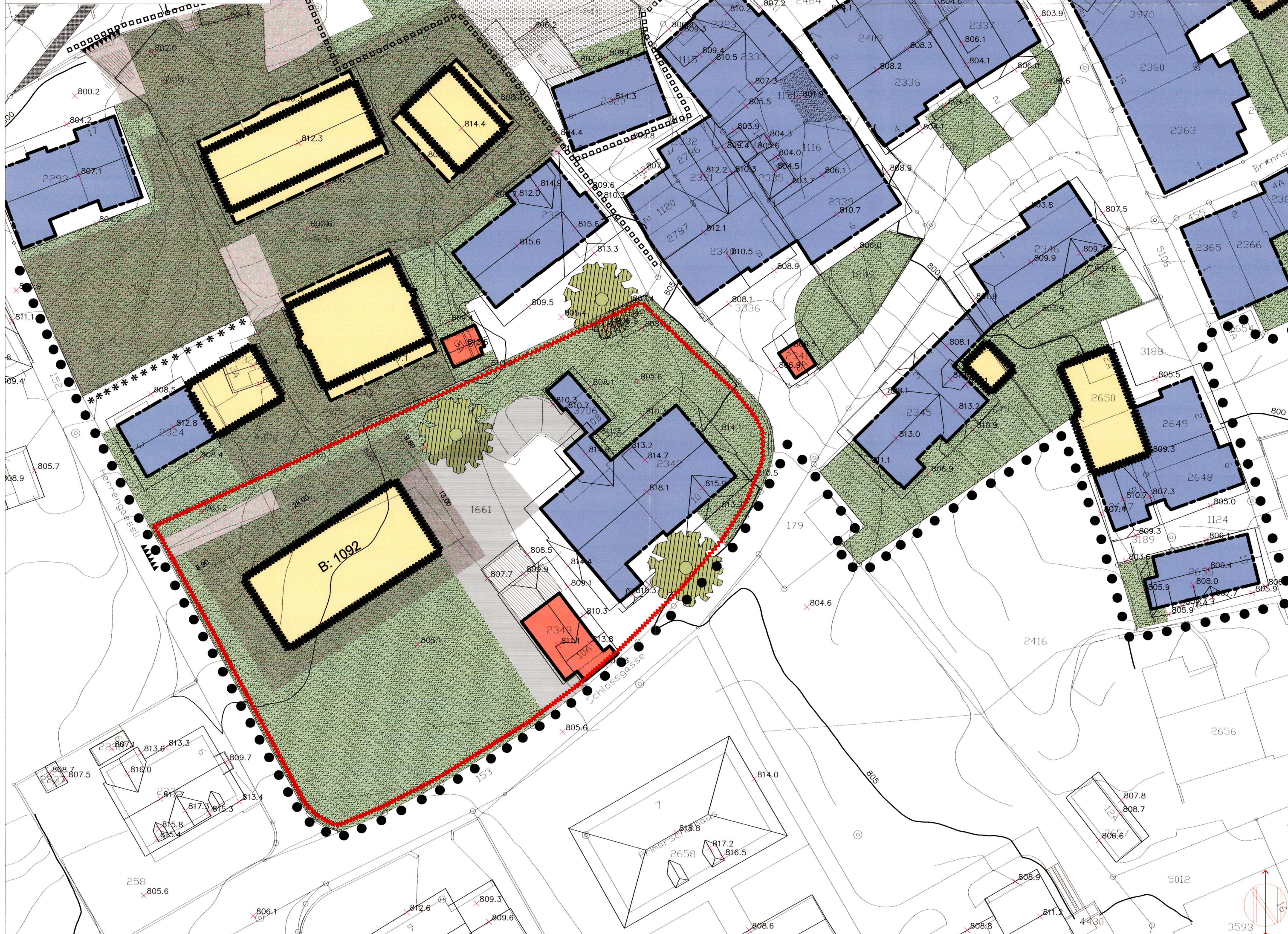
Schwarzenburg (Gemeinde Wahlern), den:

Die Gemeindeschreiberin:

**GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND  
RAUMORDNUNG**

- 5. AUG. 2008

# ÜBERBAUUNGSPLAN MST.: 1/500



# GEMEINDE WAHLERN

# ÜBERBAUUNGSORDNUNG H

08. Dez. 1993

KERZONE SCHWARZENBURG, 2. ETAPPE

# ÄNDERUNG ÜBERBAUUNGSPLAN MIT ZONENPLANÄNDERUNG, NR. 2B PARZELLE 1661

# GENEHMIGUNG

DIE ÄNDERUNG DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 2  
BEEINHÄLTET:

- ÄNDERUNG ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN, NR. 2A
- ÄNDERUNG ÜBERBAUUNGSPLAN PARZELLE 1661 MIT ZONENPLANÄNDERUNG, NR. 2B
- ÄNDERUNG GESTALTUNGSRICHTPLAN PARZELLE 1661, NR. 2C

PLANVERFASSER:

Christoph Ott AG  
Architektur & Innenarchitektur  
Zentweg 17  
3006 Bern

tel. 031 934 37 57  
info@christoph-ott-ag.ch

# Änderung Überbauungsplan mit Zonenplanänderung Nr. 2B Parzelle 1661

Grundriss  
Überbauungsplan

MST. 1: 500

Christoph Ott AG  
Architektur & Innenarchitektur

DATUM: 01.03.2007  
GEZEICHNET: man/bmh  
REVIDIERT: 19.07.2008

Zentweg 17  
CH-3006 Bern  
t +41 31 934 37 57  
f +41 31 934 37 67  
info@christoph-ott-ag.ch  
www.christoph-ott-ag.ch

# GEMISCHTE GEMEINDE WAHLERN

## ÜBERBAUUNGSORDNUNG H, KERNZONE SCHWARZENBURG, 2.ETAPPE

Stand November 1992

## ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG BETREFFEND PARZELLE 1661

## GENEHMIGUNG

In diesem Auszug aus den Überbauungsvorschriften zur Überbauungsordnung H, Kernzone Schwarzenburg, 2. Etappe wird ausschliesslich die Änderung bzw. Ergänzung der Überbauungsordnung aufgeführt.

Die Überbauungsvorschriften zur Überbauungsordnung H bleiben somit in ihrem vollen Umfang in Kraft.

Ergänzung:

Artikel 3            d) Spezielle Bestimmungen

Parzelle 1661:

Die Firsthöhe im Neubaufeld auf der Parzelle 1661  
hat mindestens 1.00m tiefer zu liegen als die Firsthöhe  
des bestehenden geschützten Bauernhauses auf der Parzelle.  
Die Dachneigung im Neubaufeld hat mindestens 35 Grad zu betragen.

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsfrist vom 10.04.2007 bis 30.04.2007

Vorprüfung vom 07.08.2007

Publikation im Amtsblatt vom 14.11.2007

Im Schwarzenburger Anzeiger vom 08. und 15.11.2007

Öffentliche Auflage vom 15.11.2007 bis und mit 14.12.2007

Einspracheverhandlung am : —

Erledigte Einsprachen : —

Unerledigte Einsprachen : —

Rechtsverwahrungen : —

## BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT WAHLERN AM 14.01.2008

Namens des Gemeinderates Wahlern

Der Präsident:



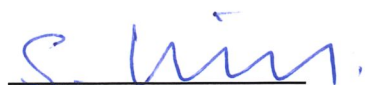
Die Sekretärin:




## BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG WAHLERN AM 31.03.2008

Namens der Gemeindeversammlung Wahlern:

Der Versammlungsleiter:



Die Sekretärin:

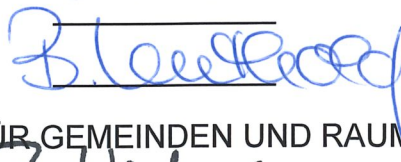


Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

26. MAI 2008

Schwarzenburg (Gemeinde Wahlern), den

Die Gemeindeschreiberin:



## GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

- 5. AUG. 2008



Gemeinde Schwarzenburg

## Geringfügige Änderung UeO J+K 1/1999

Kernzonenplanung 3. Etappe, Schwarzenburg

### Artikel 15

Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 6 BauV

#### UeO Artikel 'ALT'

##### Art. Nr. 15

Richtplangebiet Gemeindeverwaltung a) Zweck	1	Das Richtplangebiet «Gemeindeverwaltung» ist im Überbauungsplan Nr.1/01/1999 integriert. Zweck des Richtplanes ist es, Nutzung, Erschliessung und die Gestaltung für die Parz. Nr. 47 und 1035 zu erarbeiten.
b) Primärziel	2	Der zu erarbeitende Richtplan muss eine für den Ort verträgliche dorfbauliche Lösung für die Schliessung der vorhandenen Baulücke, zwischen dem geschützten Gemeindehaus und den Bauten längs der «Leimern», nachweisen.
c) Nutzungsart und -mass	3	Die Nutzungsarten umfassen die Kernzonennutzungen <sup>3</sup> und die notwendigen Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen. Das Nutzungsmass bestimmen die Bedingungen des Ortsbildschutzes <sup>4</sup> , an diesem Ort beträgt es max. 3 Geschosse mit Dachausbau.
d) Planungspräferenzen	4	Innerhalb der reglementarischen Bauabstände, definiert durch Strassen- und Gebäudeabstände sowie einem gebührenden Abstand vom schützenswerten Gebäude (Gemeindeverwaltung), können Neubauten angeordnet werden.
e) Ortsbildschutz, Tektonik	5	Die Situationslösung der Neubauten muss ein tektonisches Gesamtbild ergeben, das sich in den Volumen, den Dachlandschaften und den Proportionen den Richtlinien des Ortsbildschutzes <sup>6</sup> unterzieht.
f) Platz, Fussgänger, Verkehr	6	Im Bereich des geschützten Gebäudes der Gemeinde und der Neubauten ist ein verkehrsfreier Platz zu gestalten, für Fussgänger und Rollstühle begeh- resp. befahrbar. Der Verkehr resp. die Parkierung ist derart anzulegen, dass weder die Neubauten noch die Nachbarbauten gestört werden.

**UeO Artikel 'NEU'**

**Art. Nr. 15**

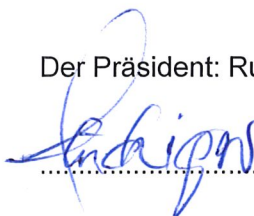
Richtplangebiet „Gemeindeverwaltung“ a) Zweck	1	Das Richtplangebiet «Gemeindeverwaltung» ist im Überbauungsplan Nr.1/01/1999 integriert. Zweck des Richtplanes ist es, Nutzung, Erschliessung und die Gestaltung für die Parz. Nr. 47 und 1035 zu erarbeiten. <b>Falls das Ergebnis eines Projektwettbewerbs im Sinne der Richtplanvorgaben vorliegt, kann auf den Erlass des Richtplans „Gemeindeverwaltung“ verzichtet werden.</b>
b) Primärziel	2	Der zu erarbeitende Richtplan muss eine für den Ort verträgliche dorfbauliche Lösung für die Schliessung der vorhandenen Baulücke, zwischen dem geschützten Gemeindehaus und den Bauten längs der «Leimern», nachweisen.
c) Nutzungsart und -mass	3	Die Nutzungsarten umfassen die Kernzonennutzungen <sup>3</sup> und die notwendigen Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen. Das Nutzungsmass bestimmen die Bedingungen des Ortsbildschutzes <sup>4</sup> , an diesem Ort beträgt es max. 3 Geschosse mit Dachausbau.
d) Planungspräferenzen	4	Innerhalb der reglementarischen Bauabstände, definiert durch Strassen- und Gebäudeabstände <b>sowie einem gebührenden Abstand vom schützenswerten Gebäude (Gemeindeverwaltung)</b> , können Neubauten angeordnet werden.
e) Ortsbildschutz, Tektonik	5	Die Situationslösung der Neubauten muss ein tektonisches Gesamtbild ergeben, das sich in den Volumen, den Dachlandschaften und den Proportionen den Richtlinien des Ortsbildschutzes <sup>6</sup> unterzieht.
f) Platz, Fussgänger, Verkehr	6	Im Bereich des geschützten Gebäudes der Gemeinde und der Neubauten ist ein verkehrsfreier Platz zu gestalten, für Fussgänger und Rollstühle begeh- resp. befahrbar. Der Verkehr resp. die Parkierung ist derart anzulegen, dass weder die Neubauten noch die Nachbarbauten gestört werden.

### Genehmigungsvermerke

- |                                   |                                    |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| - Publikation im Amtsblatt vom    | 13. Juni 2012                      |
| - Publikation im Amtsanzeiger vom | 14. Juni 2012 und 21. Juni 2012    |
| - Öffentliche Auflage vom         | 14. Juni 2012 bis am 16. Juli 2012 |
| - Einspracheverhandlung am        | Keine                              |
| - Erledigte Einsprachen:          | Keine                              |
| - Unerledigte Einsprachen:        | Keine                              |
| - Rechtsverwahrungen:             | Keine                              |

### Beschlossen durch den Gemeinderat Schwarzenburg am 10. Dezember 2012

Der Präsident: Ruedi Flückiger



.....

Die Sekretärin: Brigitte Leuthold




.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Schwarzenburg, 13. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin .....

i.V.



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

- 8. Jan. 2013

